

Zusammenfassung Gesetzestext EU-Verpackungsverordnung vom 30.11.2022

Kapitel I Allgemeinen Bestimmungen:

Art.1 Gegenstand der Verordnung

- Anforderungen für den gesamten Lebenszyklus von Verpackungen in Bezug auf ihre ökologische Nachhaltigkeit, Kennzeichnung, erweiterte Herstellerverantwortung, Sammlung, Behandlung und stoffliche Verwertung/Recycling von Verpackungsabfällen
- Verordnung trägt zum effizienten Funktionieren des Binnenmarktes bei, verfolgt Umweltziele und fördert Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft im Einklang mit der Abfallhierarchie

Art.2 Anwendungsbereich

- alle Verpackungen, unabhängig vom verwendeten Material und alle Verpackungsabfälle, unabhängig davon, wo sie angefallen sind

Art.3 Definitionen

Art.4 Grundsatz der Freizügigkeit im Binnenmarkt

Kapitel 2 Anforderungen an die Nachhaltigkeit

Art. 5 Anforderungen an Substanzen in Verpackungen

- Beschränkung der Konzentration von Blei, Kadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom
- Befugnis der Kommission für delegierte Rechtsakte, mit denen die Höhe dieser Beschränkung gesenkt und Ausnahmen von ihr festgelegt werden können

Art. 6 Recycling

- alle Verpackungen müssen recycelbar sein

Anforderungen:

- (a) für Recycling konzipiert (ab 1.1.2030)
- (b) werden gemäß Artikel 43 wirksam und effizient getrennt gesammelt
- (c) werden in bestimmte Abfallströme sortiert, ohne dass die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme beeinträchtigen
- (d) können so recycelt werden, dass die entstehenden Sekundärrohstoffe von ausreichender Qualität sind, um die Primärrohstoffe zu ersetzen
- (e) sie können in großem Umfang recycelt werden (ab 1.1.2035)

- ab 1.1.2030 Pflicht Erfüllung Design for Recycling Kriterien
- ab 1.1.2035 auch Anforderungen an die Recyclingfähigkeit im großem Maßstab
- Festlegung durch delegierte Rechtsakte
- Befugnis der Kommission Verordnung durch delegierte Rechtsakte zu ergänzen
- Methodik zur Bewertung der Recyclingfähigkeit im Anhang
- Ausnahmen für medizinische Verpackungen

Art.7 Mindestanteil für Rezyklate

- Mindestanteil an Rezyklaten aus Post-Consumer-Abfällen

1.1.2030:

- (a) 30 % für berührungsempfindliche Verpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET) als Hauptbestandteil
- (b) 10 % für berührungsempfindliche Verpackungen aus anderen Kunststoffen als PET, ausgenommen Einweg-Getränkeflaschen
- (c) 30 % für Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff;
- (d) 35 % für andere als die unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Verpackungen

1.1.2040:

- (a) 50 % für berührungsempfindliche Kunststoffverpackungen, ausgenommen Einweg-Getränkeflaschen
- (b) 65 % für Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff
- (c) 65 % für andere als die unter den Buchstaben a) und b) genannten Kunststoffverpackungen

- Ausnahmen für Medizinverpackungen etc.
- ab 1.1.2030 finanziellen Beiträge, der erweiterten Herstellerverantwortung auf der Grundlage des Rezyklatanteils in den Verpackungen berechnet
- Befugnis der Kommission bis 31.12.2026 Durchführungsrechtsakte zu erlassen
- 8 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission die Situation und kann ggf. Zielvorgaben erhöhen

Art. 8 Kompostierbare Verpackungen

- 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung müssen Tee- oder Kaffeebeutel, die zusammen mit dem Produkt entsorgt zu werden, Klebeetiketten an Obst und Gemüse und sehr leichte Kunststofftragetaschen in Bioabfallbehandlungsanlagen kompostierbar sein
- Befugnis der Kommission zu delegierten Rechtsakten

Art. 9 Minimierung von Verpackungen

- Verpackung so gestalten, dass ihr Gewicht und ihr Volumen auf das für die Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit erforderliche Mindestmaß reduziert
- Verbot von Verpackungen, die den Verbraucher täuschen könnten oder überflüssige Verpackungen, die keine Verpackungsfunktion erfüllen (z.B. doppelten Böden, Doppelwände, unnötigen Schichten)
- Leerraum ist auf das zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Verpackung erforderliche Minimum zu reduzieren

Art. 10 Mehrwegverpackung

Kriterien:

- (a) sie mit dem Ziel erdacht, gestaltet und in Verkehr gebracht wurde, dass sie wiederverwendet oder wieder befüllt werden kann
- (b) so konzipiert und gestaltet ist, dass sie unter normalen Verwendungsbedingungen möglichst viele Umläufe durchlaufen kann
- (c) kann entleert werden, ohne dass die Verpackung so beschädigt wird, dass eine Wiederverwendung nicht möglich ist
- (d) kann unter Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften entleert oder neu befüllt werden
- (e) kann gemäß Anhang rekonditioniert werden, unter Beibehaltung der Fähigkeit der Verpackung, die ihr zugeordnete Funktion zu erfüllen;
- (f) kann entleert, wieder befüllt oder neu befüllt werden, wobei die Qualität und die Sicherheit des verpackten Produkts erhalten bleibt und die Anbringung einer Kennzeichnung sowie die Bereitstellung von Informationen möglich ist

Kapitel 3 Etikettierungs-, Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften

Art. 11 Etikettierung

- 42 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind Verpackungen mit einem Etikett zu versehen, das Informationen über ihre Materialzusammensetzung enthält → gilt nicht für Transportverpackungen jedoch für Verpackungen des elektronischen Handels
- Verpackungen, die Pfand- und Rücknahmesystemen unterliegen, sind zusätzlich zu der genannten Kennzeichnung mit einem harmonisierten Etikett zu versehen
- 48 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung
- Wiederverwendbare Verpackungen sind mit einem QR-Code zu versehen, der Zugang zu den relevanten Informationen bietet (auch Rezyklatanteil)
- 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung eines harmonisierten Etiketts und von Spezifikationen für die Kennzeichnungsanforderungen

Art. 12 Kennzeichnung von Abfallbehältern für die Sammlung von Verpackungsabfällen

- ab 1.1.2028 gleiche Sortieretikett auf Abfallbehälter

Kapitel 4 Pflichten für Wirtschaftsbeteiligte

Artikel 13 Pflichten der Hersteller

- in Artikel 33 genannte einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren + EU-Konformitätserklärung und erstellen die in Anhang genannte technischen Unterlage
- Verpackung eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation trägt
- auf der Verpackung oder auf einem QR-Code oder einem anderen Datenträger ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift an

Art. 14 Informationspflichten der Lieferanten von Verpackungen oder Verpackungsmaterial

- Lieferant stellt dem Hersteller alle Informationen und Unterlagen, die dieser benötigt, um die Konformität der Verpackungen und Verpackungsmaterialien mit dieser Verordnung nachzuweisen, bereit
- in einer oder mehreren Sprachen

Art. 15 Pflichten des Bevollmächtigten

- Hersteller kann durch einen schriftlichen Auftrag einen Bevollmächtigten benennen etc.

Art. 16 Pflichten für Importeure

Art. 17 Pflichten für Händler

Art. 18 Pflichten der Erfüllungsdienstleister

Art. 19 Fall, in dem die Verpflichtungen der Hersteller für Importeure und Händler gelten

Art. 20 Identifizierung der Wirtschaftsbeteiligten

Art. 21 Übermäßige Verpackungen

- Wirtschaftsteilnehmer, die Produkte in Sammelverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Geschäftsverkehr an einen Endvertreiber oder einen Endverbraucher liefern, müssen sicherstellen, dass der Leerraumanteil höchstens 40 % beträgt.

Art. 22 Beschränkungen für die Verwendung bestimmter Verpackungsformate

- Wirtschaftsakteure dürfen keine Verpackungen in den im Anhang aufgeführten Formaten und für die dort genannten Zwecke in Verkehr bringen

Art. 23 Pflichten in Bezug auf Mehrwegverpackungen

- Wirtschaftsteilnehmer, die Mehrwegverpackungen in Verkehr bringen, müssen auch ein System für die Wiederverwendung dieser Verpackungen einrichten

Art. 24 Systeme zur Wiederverwendung

- Wirtschaftsteilnehmer, die Mehrwegverpackungen verwenden, müssen sich an einem solchen System beteiligen

Art. 25 Verpflichtungen im Zusammenhang der Wiederbefüllung

- bieten die Wirtschaftsakteure die Möglichkeit an, Produkte durch Nachfüllen zu erwerben, so informieren sie die Endverbraucher ausführlich

Art. 26 Zielvorgaben für die Wiederverwendung und Wiederbefüllung

- für verschiedene Sektoren und Verpackungsformate
- erlaubt den Mitgliedstaaten, Ausnahmen von der Verpflichtung zuzulassen
- ab 1.1.2030 stellen Wirtschaftsakteure, die in Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2012/19/EU aufgeführte Haushaltsgroßgeräte erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt

bereitstellen, sicher, dass 90 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Transportverpackungen im Rahmen eines Systems zur Wiederverwendung bereitgestellt werden

→ kalte oder heiße Getränke in Verkaufsverpackungen, die an der Verkaufsstelle für die Mitnahme

(a) ab 1.1.2030 20 % in wiederverwendbaren Verpackungen

(b) ab 1.1. 2040 80 % dieser Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen

→ sofortigen Verzehr zubereitete Lebensmittel zum Mitnehmen

(a) ab 1.1.2030 10 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen

(b) ab 1.1. 2040 40 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen

→ alkoholische Getränke in Form von Bier, kohensäurehaltigen alkoholischen Getränken (außer Wein, Spirituosen)

(a) ab 1.1.2030 10 % dieser Erzeugnisse in wiederverwendbaren Verpackungen werden;

(b) ab 1.1. 2040 25 % dieser Erzeugnisse in wiederverwendbaren Verpackungen

→ alkoholische Getränke in Form von Wein, ausgenommen Schaumwein

(a) ab 1.1.2030 5 % dieser Erzeugnisse in wiederverwendbaren Verpackungen

(b) ab 1.1.2040 15 % dieser Erzeugnisse in wiederverwendbaren Verpackungen

→ alkoholfreie Getränke in Form von Wasser, Wasser mit Zuckerzusatz, Wasser mit anderen Süßungsmitteln, aromatisiertem Wasser, Erfrischungsgetränken, Limonaden, Eistee und ähnlichen Getränken, die sofort trinkfertig sind, reinem Saft, Saft oder Most aus Früchten oder Gemüse und Smoothies ohne Milch sowie alkoholfreie Getränke, die Milchfett enthalten

(a) ab 1.1.2030 10 % dieser Erzeugnisse in wiederverwendbaren Verpackungen

(b) ab 1.1.2040 25 % dieser Erzeugnisse in wiederverwendbaren Verpackungen

→ Transportverpackungen in Form von Paletten, Kunststoffkästen, faltbaren Kunststoffboxen, Eimern und Fässern für die Beförderung oder Verpackung von Erzeugnissen

(a) ab 1.1.2030 30 % in verwendeten Verpackungen

(b) ab 1.1.2040 90 % in verwendeten Verpackungen

→ Transportverpackungen für die Beförderung und Auslieferung von Non-Food-Artikeln verwenden, die erstmals im elektronischen Geschäftsverkehr auf dem Markt angeboten werden

(a) ab 1.1.2030 10 %

(b) ab 1.1.2040 50 %

→ Transportverpackungen in Form von Palettenumhüllungen und Umreifungsbändern zur Stabilisierung und zum Schutz der auf Paletten beförderten Erzeugnisse verwenden

(a) ab 1.1.2030 10 %

(b) ab 1.1.2040 30 %

→ Sammelverpackungen in Form von Kartons, ausgenommen Pappe, außerhalb von Verkaufsverpackungen verwenden, um eine bestimmte Anzahl von Erzeugnissen zu einer Lagereinheit zusammenzufassen, müssen sicherstellen, dass:

(a) ab 1.1.2030 10 %

(b) ab 1.1.2040 25 %

Art. 27 Berechnung der Erreichung der Wiederverwendungs- und Wiederauffüllungsziele

Art. 28 Berichterstattung an die zuständigen Behörden über die Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele

- Meldung an zuständige Behörde für jedes Kalenderjahr Daten über die Verwirklichung der in Artikel 26 festgelegten Zielvorgaben

Kapitel 5 Kunststofftragetaschen

Art. 29 Tragetaschen aus Kunststoff

- Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um den Verbrauch von leichten Kunststofftragetaschen nachhaltig zu verringern

- Jahresverbrauch darf ab dem 31. Dezember 2025 vierzig leichte Kunststofftragetaschen pro Person nicht überschreiten

- Ausnahmen für sehr leichte Kunststofftragetaschen, die für Hygienezwecke benötigt werden oder als Primärverpackung für lose Lebensmittel dienen

Kapitel 6 Konformität von Verpackungen

Art. 30 Prüf-, Mess- und Berechnungsmethoden

- Zur Einhaltung und Überprüfung der Anforderungen der Artikel 5 bis 11 und 24

Art. 31 Konformitätsvermutung

- harmonisierte Normen, die eine Konformitätsvermutung begründen

Art. 32 Allgemeine technische Spezifikationen

- Befugnis der Kommission gemeinsame technische Spezifikationen festzulegen, wenn keine harmonisierten Normen verfügbar sind

Art. 33 Konformitätsbewertungsverfahren

- Verfahren für die Konformitätsbewertung

Art. 34 EU-Konformitätserklärung

- Erklärung über die Erfüllung der in den Artikeln 5 bis 11 genannten Anforderungen

Kapitel 7 Management von Verpackungen und von Verpackungsabfällen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 35 Zuständige Behörde

- Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Durchführung und Durchsetzung der Verpflichtungen verantwortlich sind

Art. 36 Frühwarnbericht

- Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur Berichte über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in den Artikeln 38 und 46 festgelegten Ziele

Art. 37 Abfallbewirtschaftungspläne

- Mitgliedstaaten nehmen in die gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG vorgeschriebenen Abfallbewirtschaftungspläne ein eigenes Kapitel über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf

Abschnitt 2 – Abfallvermeidung

Art. 38 Vermeidung von Verpackungsabfällen

- verpflichtet die Mitgliedstaaten, das Pro-Kopf-Aufkommen an Verpackungsabfällen im Vergleich zum Pro-Kopf-Verpackungsabfallaufkommen im Jahr 2018 zu verringern

→ bis 2030 um 5 %

→ bis 2035 um 10 %

→ bis 2040 um 15 %

- Mitgliedstaaten führen Maßnahmen durch, die darauf abzielen, die Entstehung von Verpackungsabfällen zu vermeiden

- Mitgliedstaaten können wirtschaftliche Instrumente und andere Maßnahmen einsetzen, um Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie zu schaffen, einschließlich Anreize durch Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung

Abschnitt 3 Register und erweiterte Herstellerverantwortung

Art. 39 Register der Erzeuger

- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines Registers, das der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Kapitels 7 durch die Hersteller von Verpackungen dient

- Hersteller oder Organisationen mit übertragender Herstellerverantwortung sind verpflichtet, sich in ein solches Register eintragen zu lassen
- Hersteller, die nicht registriert sind, dürfen keine Verpackungen auf dem Markt bringen

Art. 40 Erweiterte Herstellerverantwortung

- Hersteller, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates erstmalig Verpackungen auf dem Markt bereitstellen, tragen eine erweiterte Herstellerverantwortung für ihre Verpackungen gemäß Artikel 8 und Artikel 8a der Richtlinie 2008/98/EG

Art. 41 Organisation mit übertragender Herstellerverantwortung

- Erzeuger können eine gemäß Artikel 42 bevollmächtigte Organisation damit beauftragen, die erweiterten Verpflichtungen der Herstellerverantwortung in ihrem Namen wahrzunehmen

Art. 42 Genehmigung der erweiterten Herstellerverantwortung

- Erzeuger oder eine benannte Organisation der Herstellerverantwortung müssen eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde beantragen

Abschnitt 4 Rückgabe-, Sammel- und Pfandrückgabesysteme

Art. 43 Rückgabe- und Rücknahmesysteme

- Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Systeme eingerichtet werden, die die Rückgabe und/oder die Sammlung aller Verpackungen und Verpackungsabfälle ermöglichen

Art. 44 Pfand- und Rücknahmesysteme

- ab dem/bis zum 01.01.2029 müssen Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Pfand- und Rücknahmesysteme eingerichtet werden für:

- (a) Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern
- (b) Einweg-Getränkebehälter aus Metall mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern

- Ausnahmen für:

- (a) Wein, aromatisierte Weinerzeugnisse und Spirituosen
- (b) Milch und Milcherzeugnisse

Abschnitt 5 Wiederverwendung und Wiederbefüllung

Art. 45 Wiederverwendung und Wiederbefüllung

- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Förderung von Systemen zur Wiederverwendung von Verpackungen und von Systemen zur umweltgerechten Wiederbefüllung

Abschnitt 6 Recycling-Ziele und Förderung des Recyclings

Art. 46 Zielvorgaben für das Recycling und Förderung des Recyclings

- Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung/Recycling

- (a) bis 31.12.2025 mindestens 65 % des Gewichts aller anfallenden Verpackungsabfälle

- (b) bis 31.12.2025 die folgenden Mindestgewichtsprozentsätze für die folgenden spezifischen Materialien die in den erzeugten Verpackungsabfällen enthalten sind:

- 50 % Kunststoff
- 25 % Holz
- 70 % Eisenmetalle
- 50 % Aluminium
- 70 % Glas
- 75 % Papier und Pappe

- (c) bis 31.12.2030 mindestens 70 % des Gewichts aller anfallenden Verpackungsabfälle

(d) bis 31.12.2030 die folgenden Mindestgewichtsprozentsätze der folgenden spezifischen Materialien, die in den erzeugten Verpackungsabfällen enthalten sind:

- 55 % Kunststoff
- 30 % Holz
- 80 % Eisenmetalle
- 60 % Aluminium
- 75 % Glas
- 85 % Papier und Pappe

Art. 47 Regeln für die Berechnung der Erreichung der Recyclingziele

Art. 48 Regeln für die Berechnung der Erreichung der Recyclingziele unter Einbeziehung der Wiederverwendung

Abschnitt 7 Information und Berichterstattung

Artikel 49 Informationen über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

- Hersteller oder benannte Organisationen mit Herstellerverantwortung müssen Endnutzern, insbesondere Verbrauchern, die folgenden Informationen über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen zur Verfügung stellen:

- die Rolle der Endverbraucher bei der Abfallvermeidung
- die für die Wiederverwendung von Verpackungen bestehenden Regelungen
- die Rolle der Endverbraucher bei der getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen
- die Bedeutung der Etiketten und Symbole
- die Auswirkungen einer unsachgemäßen Entsorgung von Verpackungsabfällen auf die Umwelt
- die Kompostierungseigenschaften

- durch folgende Mittel bereitzustellen:

- eine Website oder andere Mittel der elektronischen Kommunikation
- öffentliche Informationen
- Bildungsprogramme und -kampagnen
- Beschilderung

Art. 50 Berichterstattung an die Kommission

- Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Kommission für jedes Kalenderjahr über:

- die Verwirklichung der Recyclingziele,
- den Verbrauch von sehr leichten, leichten und dicken Kunststofftragetaschen,
- die Sammelquote für Verpackungen, die unter die Verpflichtung zur Einrichtung von Pfand- und Rücknahmesystemen fallen,
- die in Verkehr gebrachten Verpackungen und die Quoten für die stoffliche Verwertung von Verpackungsformaten/-typen gemäß Tabelle 3, Teil 3, in Anhang II.

Art. 51 Verpackungsdatenbanken

- Mitgliedstaaten richten Datenbanken über Verpackungen und Verpackungsabfälle auf harmonisierter Grundlage ein

- umfassen:

- Informationen über den Umfang, die Merkmale und die Entwicklung der Verpackungs- und Verpackungsabfallströme auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten;
- Informationen über die Toxizität oder Gefährlichkeit der Verpackungsmaterialien und der zu ihrer Herstellung verwendeten Komponenten;
- die in Anhang XII aufgeführten Daten

Kapitel 8 Verfahren zur Gefahrenabwehr und Schutzmaßnahmen

Kapitel 9 Umweltorientierte (grüne) öffentliche Beschaffung

Kapitel 10 delegierte und Durchführungsrechtsakte

Kapitel 11 Änderungen der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904

Kapitel 12 Schlussbestimmungen mit Artikel über Sanktionen